

Sanierungsgebiet Dassow "Ortskern" - Satzung der Stadt Dassow zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Ortskern" in Dassow

| | |
|---|--|
| <i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 08.10.2021 | <i>Bearbeitung:</i> Lisa Watermann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1410 |
|---|--|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---|-------------------------------------|--------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen der Stadt Dassow (Vorberatung) | 28.10.2021 | Ö |
| Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung) | | Ö |
| Stadtvertretung Dassow (Entscheidung) | | Ö |

Sachverhalt

Entsprechend § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Sanierungssatzungen aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist, die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird. Der Beschluss, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ganz oder teilweise aufgehoben wird, hat als Satzung zu ergehen und ist ortsüblich bekannt zu machen (§162 Abs. 2 BauGB).

Auf Antrag vom 24.01.1991 wurde die Stadt Dassow mit dem Sanierungsgebiet „Ortskern“ durch Bescheid des Innenministers 1991 ins Bund-Länderprogramm „Sanierung und Entwicklung“ aufgenommen.

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat mit Beschluss vom 26.03.1992 das Gebiet „Ortskern“ förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und am 24.9.1993 rechtskräftig bekannt gemacht. Die Satzung ist in der **Anlage 1** enthalten.

Mit Beschluss der Stadtvertretung Dassow in 2013 wurde bereits eine Teilaufhebung beschlossen. In diesem Zuge wurde die Sanierungssatzung über die Zonen IV, V und VI aufgehoben und abgerechnet. Darüber hinaus wurde in der Sitzung der Stadtvertretung vom 14.05.2019 die Aufhebung der Sanierungszone II und III beschlossen.

Mit Beendigung der Gesamtmaßnahme am 31.12.2020 ist die letzte Sanierungszone, Zone I, aufzuheben. Nach Rechtskraft der Aufhebung erfolgt die Erhebung der Ausgleichsbeträge an die Grundstückseigentümer über Bescheid. Die Einnahmen wurden bereits gemäß Gutachten über Vorauszahlung dem Treuhandkonto zur Verfügung gestellt und werden nun im städtischem Haushalt Dassow vereinnahmt.

Die Sanierungsmaßnahmen wurden in umfassenden Verfahren (§ 142 BauGB i.V.m. §§ 152-156 a BauGB) durchgeführt. Für die Sanierungszonen I des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist die Sanierung weitgehend durchgeführt und die Ziele und Zwecke der Sanierung erreicht. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ist daher die Sanierungssatzung für diese Bereiche aufzuheben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow beschließt die Satzung zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dassow für die Sanierungszone I gemäß Anlage 2.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Finanzielle Auswirkungen

Ein- und Ausgabe im Haushalt Stadt Dassow - Produkt 51103

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Anlage 1 - Satzung der Stadt Dassow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern vom 24.09.1993 - einschl. Bekanntmachung (öffentlich) |
| 2 | Anlage 2 - Satzung der Stadt Dassow über Teilaufhebung - Sanierungszone I einschl. Lageplan (öffentlich) |

Amtliche Bekanntmachungen

Amt „Ostseestrand“

Sitz: Dassow, Lübecker Straße 50

Amtsangehörige Gemeinden Dassow, Harkensee, Kalkhorst, Pötenitz, Selmsdorf

Bekanntmachung der Stadt Dassow:

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. 05. 1990 (GBl. I S. 225) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990 (GBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dassow auf ihrer Sitzung am 26. 03. 1992 folgende Satzung beschlossen:

Sanierungssatzung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ in Dassow

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29. 08. 1993 – Az. S 13.4.13018070 – gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der Dienstzeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr von jedermann im Amtsgebäude, Zimmer Nr. 4, eingesehen werden.

5. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Dassow:

- Die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen – (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) –
- Die Teilung eines Grundstückes – (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) –
- Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteile auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird – (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) –
- Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts – (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) –
- Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht – (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) –
- Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem unter d) und e) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt – (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) –

STADT DASSOW - GRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETS



Dassow, den 10. 8. 93

Stadt Dassow
Der Bürgermeister
(Unterschrift)

Falkenstr.
12111

Lübecker Nachrichten – MN-18
Freitag, 24. September 1993

Amt „Ostseestrand“

Sitz Dassow, Lübecker Straße 50

Amtsangehörige Gemeinden Dassow, Harkensee, Kalkhorst,
Pótenitz, Selmsdorf

Satzung der Stadt Dassow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern"

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.90 (BGBl 1990 II S. 885, 1122) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dassow vom 26.03.92 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 25,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Dassow sind in der Anlage 2 aufgelistet.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

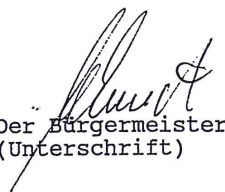
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung ist gemäß § 143 Abs. 1 i.V. mit § 246a BauGB mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29.06.93 genehmigt worden.

Dassow, den 19.07.93




Der Bürgermeister
(Unterschrift)

STADT DASSOW - ABGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES



Gemarkung Vorwerk

Flur 1

Gemarkung Schwanbeck
Flur

Gemarkung Lütgenhof
Flur

Abgrenzung Sanierungsgebiet

Gemarkungsenheit

STADT DASSOW
NAHMENPLAN

Thema:
**ABGRENZUNG
SANIERUNGSGEBIET**

Zeichn. Nr. 17/91
Maststab: 1:1000
Datum: 1991
JANUAR 1991

stadplanung bruns

Satzung der Stadt Dassow zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dassow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777) und § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II v. 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom XX.XX.XX folgende Satzung erlassen:

§ 1

Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Stadt Dassow

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dassow am 26.03.1992 beschlossene, vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 29.03.1993 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dassow „Ortskern“, veröffentlicht und in Kraft getreten seit 24.9.1993, wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Gebiet der Teilaufhebung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt umfasst die Sanierungszone I und ist im beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte bzw. Strich-Punkt- Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn in der Bekanntmachung auf die Regelungen des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt/ Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann dagegen stets geltend gemacht werden.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Dassow, den

(Siegel)

Annett Pahl
Bürgermeisterin der Stadt Dassow

